

Die biologische Wirtschaftsweise

Umstellung, Kontrolle, Förderung

Arnold Vigl, Amt für Landwirtschaftsdienste, Bozen



Seit zwei Jahren ist das Interesse an der ökologischen Wirtschaftsweise enorm gestiegen, insbesondere bei der Apfelerzeugung.

Gesetzliche Grundlagen

Die ökologische/biologische Produktion wird durch die Verordnung (EG) Nr. 834/07 und insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 889/08 zur Umsetzung der erstgenannten Verordnung geregelt. Diese Verordnungen geben die Grundregeln der ökologischen/biologischen Erzeugung und Verarbeitung vor, legen die Grundsätze der Kennzeichnung der Bioprodukte fest und beschreiben vor allem das Kontrollsystem, das diese Produktionsweise garantiert.

In Südtirol ist die Abteilung Landwirtschaft die für die Anwendung der geltenden Bio-Bestimmungen zuständige Behörde und überwacht in dieser Funktion die Tätigkeit der Kontrollstellen.

Umstellung melden

Interessierte, die ihren Betrieb auf die biologische Wirtschaftsweise umstellen möchten, müssen den Beginn der ökologischen Tätigkeit beim Amt für Landwirtschaftsdienste melden. Dabei handelt es sich um eine Online-Meldung über das biologische Informationssystem „SIB“ (Sistema Informativo Biologico), welches im nationalen landwirtschaftlichen Informationssystem

tem „SIAN“ (Sistema Informativo Agricolo Nazionale) angesiedelt ist und auf verschiedene dort bereits integrierte Datenbanken zurückgreift.

Die in der Biomeldung aufscheinenden Flächen entsprechen jenen vom Lafis-Flächenbogen, bei denen das Datum des Beginns der Umstellungszeit angefügt wird. Dieses Datum entspricht dem Datum der Meldung, sofern darin nicht ein späterer Zeitpunkt der letzten konventionellen Maßnahme angegeben wird.

Die Meldung wird von den Bediensteten des Amtes durchgeführt und mit

Tabelle 1: Kontrollstellen, die in Südtirol Bio-Betriebe zertifizieren.

| | |
|--|---|
| | ABCERT Terlan (BZ) |
| | BIKO-Tirol Innsbruck (A) |
| | BIOAGRICERT Casalecchio di Reno (BO) |
| | BIOS Marostica (VI) |
| | CCPB Bologna (BO) |
| | CODEX Scordia (CT) |
| | ICEA Bologna (BO) |
| | QC Monteriggioni (SI) |
| | SUOLO&SALUTE Fano (PU) |

den fehlenden Daten ergänzt. Die wichtigste Angabe ist hierbei jene der ausgewählten Bio-Kontrollstelle.

Fristen

Der Umstellungszeitraum der Anbauflächen beträgt bei mehrjährigen Kulturen wie Obst- und Weinbau **drei Jahre**. Praktisch bedeutet dies: Wenn ein Obstbauer **Anfang August 2017 vor Beginn der Ernte** seinen Betrieb für den Bioanbau anmeldet und ab diesem Datum keine im Bioanbau unzulässige Maßnahme mehr trifft, kann die **dritte Obsternte**, also jene des **Jahres 2020** als biologisch produzierte Ware vermarktet werden.

Kontrolle

In Südtirol wird die Kontrolltätigkeit im Biolandbau von privaten Kontrollstellen ausgeübt. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die in Südtirol zugelassenen Kontrollstellen.

Die Kontrolltätigkeit der ausgewählten Bio-Kontrollstelle umfasst eine jährliche vollständige Betriebsbesichtigung. Dabei werden die obligatorischen Aufzeichnungen in den Registern mit den dazugehörigen Belegen überprüft und Feldkontrollen durchgeführt. Zum Nachweis von möglichen Spuren von



Das Interesse für den Bio-Apfelanbau in Südtirol ist zurzeit besonders hoch.

nicht im Bioanbau zugelassenen Mitteln können Proben genommen werden. Ein Teil der Betriebe erhält einen zusätzlichen, unangekündigten Besuch der Kontrollstelle.

Wird bei den Kontrollen festgestellt, dass alle Bestimmungen des biologischen Anbaus eingehalten wurden, erhält der Betrieb die Biobescheinigung (Bio-Zertifikat), die die Vermarktung der Produkte mit dem Hinweis auf die ökologische Produktionsweise bzw. auf deren Umstellung ermöglicht. Weiters kann auch einem Bio-Verband

beigetreten werden, um fachliche Unterstützung zu erhalten, aber vor allem, um ein spezifisches Warenzeichen verwenden zu können, das aufgrund seines Bekanntheitsgrads die Vermarktung erleichtern sollte. Die größeren Bio-Verbände haben auch eine Beratungsfunktion und sind bei den bürokratischen Erfordernissen behilflich. Sie dienen somit als Anlaufstelle für alle interessierten Landwirte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Betriebe, die keiner Bio-Kontrollstelle angeschlossen sind, ihre Produkte in keinen Bezug zur biologischen Bewirtschaftung bringen dürfen. Der Verkauf und die Auslobung von Erzeugnissen als Bioprodukte sind verboten. Auch die Bewerbung der Produkte als Bio-Erzeugnisse, wenn sie nicht dem Bio-Kontrollverfahren unterliegen, ist strafbar und wird entsprechend der geltenden Bestimmungen geahndet.

Förderung

Bio-Unternehmen können um eine Flächenprämie im Sinne des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum ansuchen. Die Gesuchsstellung erfolgt entweder über dem „Bauernbund Service“ oder über die „Coldiretti“, für die Verwaltungskontrollen ist das Amt für Landwirtschaftsdienste

zuständig; der Forstbehörde obliegen die Vor-Ort-Kontrollen.

Die Voraussetzungen für ein Ansuchen ist neben der Bio-Zertifizierung die Bewirtschaftung von mindestens 0,5 ha Obst- und Weinbaufläche. Zudem müssen sämtliche landwirtschaftliche Flächen des Betriebes nach den Richtlinien der ökologischen/biologischen Produktion bewirtschaftet werden. Beim Antragsteller muss es sich um einen aktiven Landwirt handeln.

Mit dem Ansuchen geht das Bio-Unternehmen verschiedene Verpflichtungen ein. Es muss die 5-jährige Verpflichtungsdauer einhalten, die angesuchten Flächen bewirtschaften und die Biobestimmungen einhalten. Flächenreduzierungen sind je nach Betriebsgröße nur bis maximal 20% innerhalb der Förderperiode möglich. Der Lafis-Flächenbogen, der die Grundlage für das Prämienansuchen darstellt, muss stets aktuell gehalten werden, d.h. die angesuchten Flächen und Kulturen müssen mit der Realität genau übereinstimmen.

Die Bio-Maßnahme ist zweigeteilt, eine Untermaßnahme ist für die Neueinsteiger im Bioanbau vorgesehen und eine weitere für jene Unternehmen, welche die Biobewirtschaftung weiterführen (Tabelle 2). Die Prämien pro ha werden geringer, je größer der Betrieb ist (Tabelle 3).

Tabelle 2: Prämienhöhe für den ökologischen Anbau.

| Vorhaben | Prämienhöhe/ha* Einführung Bioanbau | Prämienhöhe/ha Beibehaltung Bioanbau |
|--|--|---|
| 1. Wiesen und Weiden | 550 Euro | 450 Euro |
| 2. Ackerbau | 650 Euro | 600 Euro |
| 3. Mehrjährige Kulturen Weinbau, Kern-, Stein-, Beeren- und anderes Obst | 750 Euro | 700 Euro |

*Die erhöhte Prämie bei der Untermaßnahme „Einführung des Bioanbaus“ wird nur für die ersten 3 Verpflichtungsjahre vorgesehen.

Tabelle 3: Gewichtung der Prämienhöhe für mehrjährige Kulturen.

| Prämienberechtigte Fläche in ha | Gewichtung der prämienberechtigten Fläche |
|------------------------------------|--|
| bis zu 05,00 | 100,00% |
| 05,01 – 10,00 | 80,00% |
| 10,01 – 20,00 | 60,00% |
| mehr als 20,00 | 30,00% |

Zusammenfassung

Wer seinen landwirtschaftlichen Betrieb auf die biologische Wirtschaftsweise umstellen möchte, muss eine Biomeldung einreichen und sich einer zugelassenen Bio-Kontrollstelle anschließen. Damit ist man im Verzeichnis der Ökounternehmen eingetragen und berechtigt, seine Erzeugnisse mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion zu vermarkten sowie die entsprechenden Flächenprämien zu erhalten. Wichtig ist, dass nicht verpasst wird, **rechtzeitig**, sprich vor der Ernte im August, die Biomeldung beim Amt für Landwirtschaftsdienste einzureichen. 🍏

arnold.vigl@provinz.bz.it